Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes NRW
Herrn MR Bernd Schnäbelin
Leiter des Referates Rettungswesen,
Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz (V A 4)

bernd.schnaebelin@mags.nrw.de

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 15.2.1-007/001
Ansprechpartner: Beigeordneter Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-223

3. April 2023

**Novelle RettG NRW – Sondierungsgespräch mit dem Städte- und Gemeindebund NRW**

Sehr geehrter Herr Schnäbelin,

vielen Dank für die Einladung zu dem Sondierungsgespräch zur Novelle des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) am 19.04.2023. Wie bereits angekündigt, werde ich gerne an dem Gespräch gemeinsam mit Herrn Torsten Flemm, Feuerwehr Bergheim, teilnehmen. Die kommunalen Spitzenverbände streben an, eine gemeinsame Positionierung zu der Novelle des RettG NRW abzugeben.

Gerne möchte ich Ihnen einige – nicht abschließende – Punkte im Vorfeld des Gespräches mitteilen, die aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW und seiner kreisangehörigen Mitgliedsstädte und -gemeinden besonders wichtig sind:

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die im geltenden RettG vorgesehene Aufgabenaufteilung zwischen Kreisen und kreisfreien Städten als Träger des Rettungsdienstes und den großen und mittleren kreisangehörigen Städten als Träger von Rettungswachen grundsätzlich bewährt hat. Diese gestufte und gemeinsame Aufgabenwahrnehmung hat in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gezeigt, dass trotz einer Verdoppelung der Leistungsfälle in der Notfallrettung (RTW, NEF) zwischen 2000 und 2020 die Aufgaben verlässlich abgearbeitet werden konnten. Die Herausforderungen der Zukunft können nur bewältigt werden, wenn das System des Rettungsdienstes auf viele breite Schultern im Lande verteilt werden. Die immer älter werdende Gesellschaft wird ein weiteres Anwachsen der Einsatzzahlen bedeuten. Gleichzeitig werden die Herausforderungen größer, geeignetes rettungsdienstliches Personal zu finden. Hier können die gemeindlichen Träger von Rettungsdienstleistungen auf erfolgreiche Modelle zurückgreifen, in denen z.B. zunächst junge Menschen als Notfallsanitäter ausgebildet werden, die dann die Perspektive haben, in der gemeindlichen Feuerwehr eine Laufbahn als Feuerwehrbeamter zu absolvieren.

Bei der Rettungsdienstbedarfsplanung sollte darüber nachgedacht werden, Anpassungen der Ressourcenvorhaltung auch zu ermöglichen, ohne eine zwingend erforderliche Erneuerung der Rettungsdienstbedarfsplanung vorzunehmen. Auch sollte darüber

nachgedacht werden, zumindest den großen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine stärkere Rolle bei der Rettungsdienstbedarfsplanung einzuräumen.

Eine Verlagerung der Satzungshoheit für die Rettungsdienstgebühren an die Kreise ist nicht zielführend. In der Praxis würden vor allem die Unterdeckungen im operativen Jahr bei den Kreisen zu Verlusten führen und müssten zunächst mittels Erhöhung der Kreisumlage gegenfinanziert werden. Dies würde sodann nach § 77 GO NRW die Steuerzahler bei den kreisangehörigen Kommunen treffen. Ob der spätere Ansatz der möglichen Unterdeckung nach § 6 KAG bei den darauffolgenden Gebührensatzungen tatsächlich wieder zugunsten der kreisangehörigen Kommunen erfolgen würde, bleibt dahingestellt.

Die Leistungen im Rettungsdienst müssen dringend weiter differenziert werden. So werden derzeit viele RTW-Einsätze gefahren, die auch durch Krankentransportwagen (KTW) oder als Zwischenebene durch sogenannte Notfall-KTW übernommen werden könnten. Eine Differenzierung auch hinsichtlich der Qualifizierung des Personals ist dringend erforderlich, um den Rettungsdienst wirtschaftlich, sachlich und für die Lenkung und Leitung von rettungsdienstlichen Einsätzen zielführend aufzustellen. Aus unserer Sicht ist für den Notfall-KTW die Qualifikation des Rettungssanitäters/in ausreichend.

Um eine zielgerichtete Weiterentwicklung in der rettungsdienstlichen Versorgung durch die Evaluierung unterschiedlicher Ansätze zu ermöglichen, ist die Etablierung einer Experimentierklausel im Rahmen einer Novellierung des RettG NRW aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes sinnvoll.

Die flächendeckende Einführung des Telenotarztes in NRW ist ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Erhöhung des Versorgungsniveaus im Rettungsdienst. Als Standort für einen Telenotarzt sollte als Grundsatz die Leitstelle dienen, wobei – wie vorgesehen – nicht in jeder Leitstelle ein Telenotarzt implementiert werden muss.

Ein großes Anliegen ist dem StGB NRW, dass die Bedeutung der psycho-sozialen Notfallversorgung weiter gestärkt wird. Bereits heute ist die psycho-soziale Notfallversorgung integraler Bestandteil des Rettungsdienstes. Neben der Sensibilisierung von Mitarbeitenden im Rahmen von Fortbildungsangeboten, der Akut-Interventionen im Falle von belastenden Situationen im Einsatzkontext bis hin zur Lotsenfunktion im Bereich ambulanter Beratungs- und Unterstützungssysteme erstreckt sich der notwendige Aufgabenbereich innerhalb des Rettungsdienstes. Die Trägerin/der Träger müssen daher die Möglichkeit haben, die Kosten dieses Systems als Kosten des Rettungsdienstes in die Verhandlungen mit den Kostenträgern einzubringen.

Bei der Finanzierung des Rettungsdienstes werden in vielen Verhandlungen mit den Kostenträgern bestimmte Kostenblöcke immer wieder in Frage gestellt. So gibt es immer wieder Diskussionen über die Ansatzfähigkeit bzw. die Höhe der Ansätze der Rückstellungen für Beamtenpensionen derjenigen Beamtinnen und Beamten, die im Rettungsdienst eingesetzt sind. Hier sind Klarstellungen wünschenswert.

Ich freue mich auf einen interessanten Austausch zur Novellierung des RettG und wünsche Ihnen bis dahin alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland